



## **Bericht über die Schwerpunktprüfung 2017: Datenbasis der Finanzausgleichsbeiträge des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs**

St.Gallen, 25. August 2017

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten  
Sehr geehrte Stadtpräsidentin und Stadtpräsidenten  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales unterzog das Amt für Gemeinden in acht politischen Gemeinden die Datenbasis für die Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge im soziodemographischen Sonderlastenausgleich aus den Jahresrechnungen der Gemeinden einer vertieften Prüfung. Die Prüfungen erfolgten gestützt auf Art. 158 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG). Die Auswahl dieses Prüffeldes begründete sich mit der Wichtigkeit einer verlässlichen Datenbasis, die entscheidend für die richtigen Ausgleichszahlungen ist. Zudem ist der richtige Ausweis in den Jahresrechnungen der Gemeinden für die Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Die korrekte Anwendung betrifft alle politischen Gemeinden, auch diejenigen die keine Finanzausgleichsbeträge erhalten.

Wir freuen uns, Ihnen diesen anonymisierten Gesamtbericht übergeben zu können und sind überzeugt, dass Sie diesem Bericht für Ihre Gemeinde wertvolle Informationen, Anregungen und Tipps entnehmen können. Machen Sie von dieser Gelegenheit Gebrauch. Wir bitten Sie, auch die Geschäftsprüfungskommission über den Gesamtbericht zu informieren.

Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bei den acht beteiligten Gemeinden dafür, dass sie sich für die Schwerpunktprüfung zur Verfügung gestellt haben sowie für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit. Für Fragen stehen wir den Stadt- und Gemeinderäten, den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen sowie dem Verwaltungspersonal gerne zur Verfügung.

Der Revisor

Der Revisor

Der Abteilungsleiter

Roberto Gómez  
Fachmann im Finanz- und  
Rechnungswesen mit eidg.  
Fachausweis

Urs Rohner  
Fachmann im Finanz- und  
Rechnungswesen mit eidg.  
Fachausweis

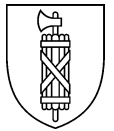
Raphael Bleichenbacher  
Fachmann im Finanz- und  
Rechnungswesen mit eidg.  
Fachausweis



Berichtsempfänger	Politische Gemeinden des Kantons St.Gallen
Leitende Revisoren	Urs Rohner Tel. 058 229 74 20 urs.rohner@sg.ch Roberto Gómez Tel. 058 229 74 21 roberto.gomez@sg.ch
Prüfungszeitraum	Im März 2017
Geprüftes Geschäftsjahr	2015
Geprüfte Gemeinden	Acht politische Gemeinden
Prüfziele	<ul style="list-style-type: none"><li>– Gliederung und Ausweis gemäss Handbuch Rechnungswesen</li><li>– Richtigkeit</li><li>– Internes Kontrollsystem (IKS)</li><li>– Überprüfung Rechtmässigkeit (Auslegung Gesetzesartikel)</li></ul>
Kopien an	<ul style="list-style-type: none"><li>– Amt für Gemeinden, Gemeindeaufsicht</li><li>– Amt für Soziales, Frau Elisabeth Fröhlich</li><li>– Amt für Soziales, Herr Paul Seelhofer</li></ul>
Beilagen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Prozessablauf Kreditoren Abteilung Soziales</li><li>– Prozessablauf Alimenteninkasso</li><li>– Prozessablauf Rückerstattung Sozialhilfe</li><li>– Merkblatt der arbeitsmarktlichen Projekte</li></ul>

### Im Bericht verwendete Abkürzungen

FAG	Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007, sGS 813.1
GG	Gemeindegesezt vom 21. April 2009, sGS 151.2
GPK	Geschäftsprüfungskommission
HRM	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell
IKS	Internes Kontrollsystem
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
Rat	Gemeinderat
RMSG	Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden (Einführung per 1. Januar 2019)
sGS	systematische Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen ( <a href="http://www.gallex.ch">www.gallex.ch</a> )
SR	systematische Sammlung des Bundesrechts ( <a href="http://www.admin.ch">www.admin.ch</a> – Bundesgesetze)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bereich: IVSE-A</b>	<b>4</b>
1.1	Unvollständige IVSE-A Rückforderungen beim Kanton	4
<b>2</b>	<b>Bereich: Pflegekinder in Pflegefamilien</b>	<b>4</b>
2.1	Fehlerhafte Dossiereröffnung im EDV-Programm des Sozialamtes	5
2.2	Falsche Verbuchung der Kinderrenten	5
2.3	Falsche Meldung Pflegekinder für den Finanzausgleich	6
<b>3</b>	<b>Bereich: Sozialpädagogische Familienbegleitung</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Bereich: Finanzielle Sozialhilfe</b>	<b>6</b>
4.1	Meldung Bruttoaufwand statt Nettoaufwand	7
4.2	Unterschiedliche Verbuchung der Kosten der vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden und der Flüchtlinge	7
<b>5</b>	<b>Bereich: Mutterschaftsbeiträge</b>	<b>8</b>
5.1	Falsche Verbuchung der Mutterschaftsbeiträge	8
<b>6</b>	<b>Bereich: Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge</b>	<b>8</b>
6.1	Fehlende Richtlinien zum Inkasso	9
6.2	Falsche Verbuchung der Betreuungskosten	9
<b>7</b>	<b>Bereich: Arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe</b>	<b>9</b>
7.1	Verrechnung nicht-anrechenbarer Kosten	10
7.2	Fehlende Verrechnung anrechenbarer Kosten	10
7.3	Falsche Verbuchung der Kosten arbeitsmarktlicher Projekte	10
<b>8</b>	<b>Bereich: Stationäre Pflege</b>	<b>11</b>
8.1	Falsch zugewiesene Pflegekosten	11
<b>9</b>	<b>IKS im Sozialamt der Gemeinde</b>	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Prozessabläufe</b>	<b>13</b>



## 1 Bereich: IVSE-A

### **Definition nach Art. 17c Ziff. 1 FAG**

Nettoaufwand für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendheimen nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002 (sGS 381.31).

### **Finanzbuchhaltung**

Funktion HRM 540 / RMSG 5441

### 1.1 Unvollständige IVSE-A Rückforderungen beim Kanton

Die Gemeinden erhalten periodisch Rechnungen von den ISVE-Heimen für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen. Die Gemeinden bezahlen die Rechnungen und erhalten vom Amt für Soziales einen Drittel zurückerstattet.

Bei einzelnen Gemeinden erfolgt keine Kontrolle, ob die von der Gemeinde bezahlten Heimrechnungen dem Kanton St.Gallen (Amt für Soziales) vollständig in Rechnung gestellt worden sind. Dadurch besteht das Risiko, dass der Gemeinde Einnahmen entgehen.

Eine Kontrolle kann beispielsweise sein, dass Ende Jahr die Gesamtsumme der bezahlten Rechnungen mit der Gesamtsumme der Rückerstattungen des Kantons verglichen wird. Die Rückerstattungen des Kantons müssten einen Drittel der Gesamtkosten für ISVE-Heime betragen. Sollte dies nicht der Fall sein, empfehlen wir die erhaltenen Heimrechnungen mit den einzelnen Rückerstattungen abzugleichen.

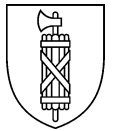
## 2 Bereich: Pflegekinder in Pflegefamilien

### **Definition nach Art. 17c Ziff. 2 FAG, sGS 813.1**

Nettoaufwand für die Unterbringung bei Pflegeeltern mit einer Bewilligung zur Familienpflege nach Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338).

### **Finanzbuchhaltung**

Funktion HRM 542 / RMSG 5453



## 2.1 Fehlerhafte Dossiereröffnung im EDV-Programm des Sozialamtes

<b>Ist-Zustand / Prüfungsfeststellung</b> Bei der Eröffnung eines IVSE-A Falles im EDV-Programms des Sozialamtes ist der falsche Code gesetzt worden. Dadurch erfolgte die Verbuchung statt in den Bereich IVSE-A fälschlicherweise in den Bereich Pflegekinder in Pflegefamilien. Damit ist der Nettoaufwand im Bereich Pflegekinder in Pflegefamilien im Rechnungsjahr 2015 zu hoch ausgewiesen und die Datenbasis für den soziodemographischen Sonderlastenausgleich verfälscht worden.	<b>Risiken</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– fehlerhafte Statistiken</li><li>– nachträgliche Korrekturen im Finanzausgleich</li><li>– Rückzahlung von Finanzausgleichsbeiträgen</li><li>– Rückerstattungen des Kantons bleiben aus</li></ul>
<b>Sollzustand</b> Im Bereich Pflegekinder in Pflegefamilien dürfen keine IVSE-A Fälle verbucht werden. Durch ein Vieraugenprinzip wird dies sichergestellt.	
<b>Empfehlung</b> Um das Risiko von fehlerhaften Dossiereröffnungen im EDV-Programm des Sozialamtes zu verkleinern, ist die Erfassung durch eine Drittperson zu kontrollieren (Vieraugenprinzip). Diese Kontrolltätigkeiten sind in der IKS-Dokumentation festzuhalten.	

## 2.2 Falsche Verbuchung der Kinderrenten

<b>Ist-Zustand / Prüfungsfeststellung</b> Bestehende Kinderrenten werden bei Kindern, die in Pflegefamilien untergebracht werden, der finanziellen Sozialhilfe gutgeschrieben.	<b>Risiken</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– fehlerhafte Statistiken</li><li>– nachträgliche Korrekturen im Finanzausgleich</li><li>– Rückzahlung von Finanzausgleichsbeiträgen</li></ul>
<b>Sollzustand</b> Bei der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien sind bestehende Kinderrenten im Bereich Pflegekinder in Pflegefamilien zu vereinnahmen bzw. von der finanziellen Sozialhilfe umzubuchen (maximal in der Höhe der Kosten).	
<b>Empfehlung</b> Bitte prüfen Sie, ob die Verbuchung der Kinderrenten bei Kindern in Pflegefamilien korrekt erfolgt.	



## 2.3 Falsche Meldung Pflegekinder für den Finanzausgleich

<b>Ist-Zustand / Prüfungsfeststellung</b> Jugendliche, die in Heimen untergebracht wurden, sind irrtümlich als Pflegekinder in Pflegefamilien von einer Gemeinde für den Finanzausgleich gemeldet worden.	<b>Risiken</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– fehlerhafte Statistiken</li><li>– nachträgliche Korrekturen im Finanzausgleich</li><li>– Rückzahlung von Finanzausgleichsbeiträgen</li></ul>
<b>Sollzustand</b> In der Rubrik Pflegekinder in Pflegefamilien dürfen keine Jugendliche, die in Heimen untergebracht sind, für den Finanzausgleich angemeldet werden.	
<b>Empfehlung</b> Die Meldung der Zahlen für den Finanzausgleich ist durch eine Zweitperson zu überprüfen (Vieraugenprinzip).	

## 3 Bereich: Sozialpädagogische Familienbegleitung

<b>Definition nach Art. 17c Ziff. 3 FAG, sGS 813.1</b> Nettoaufwand für die sozialpädagogische Familienbegleitung im Rahmen der betreuten Sozialhilfe zur Vermeidung von Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen.
<b>Finanzbuchhaltung</b> Funktion HRM 549 / RMSG 5454

Im Bereich Sozialpädagogische Familienbegleitung haben wir bei den vorgenommenen Stichproben keine Abweichungen festgestellt.

## 4 Bereich: Finanzielle Sozialhilfe

<b>Definition nach Art. 17e Ziff. 1 FAG, sGS 813.1</b> Nettoaufwand für finanzielle Sozialhilfe
<b>Finanzbuchhaltung</b> Funktion HRM 580 / RMSG 572



## 4.1 Meldung Bruttoaufwand statt Nettoaufwand

<b>Ist-Zustand / Prüfungsfeststellung</b> Eine Gemeinde meldete im Bereich «Finanzielle Sozialhilfe» den Bruttoaufwand für den Finanzausgleich an. Nicht berücksichtigt wurden die Rückerstattungen.	<b>Risiken</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– fehlerhafte Statistiken</li><li>– nachträgliche Korrekturen im Finanzausgleich</li><li>– Rückzahlung von Finanzausgleichsbeiträgen</li></ul>
<b>Sollzustand</b> Im Bereich finanzielle Sozialhilfe darf nur der Nettoaufwand (Aufwand minus Rückerstattungen für den Finanzausgleich angemeldet werden.	
<b>Empfehlung</b> Bitte überprüfen Sie, dass der Nettoaufwand korrekt für den Finanzausgleich gemeldet wird.	

## 4.2 Unterschiedliche Verbuchung der Kosten der vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden und der Flüchtlinge

<b>Ist-Zustand / Prüfungsfeststellung</b> Die Kosten von vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden oder Flüchtlingen, die keine Globalpauschale des Bundes erhalten, werden in den politischen Gemeinden unterschiedlich verbucht. Einige Gemeinden verbuchen die Kosten in der Funktion 584 «finanzielle Sozialhilfe Ausländer» und andere, wie bisher im Handbuch Rechnungswesen vorgesehen, in der Funktion 539 «übrige Sozialhilfeleistungen an Asylsuchende und Flüchtlinge».  Problematik: Einerseits unterstehen die Asylsuchenden und Flüchtlingen dem Asylgesetz und andererseits werden mittellosen Asylsuchenden und Flüchtlinge durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt.	<b>Risiken</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– fehlerhafte Statistiken</li><li>– nachträgliche Korrekturen im Finanzausgleich</li></ul>
<b>Sollzustand</b> Solange Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer und anerkannte Flüchtlinge eine Globalpauschale des Bundes erhalten, erfolgt die Verbuchung unter den Asylsuchenden und Flüchtlingen. Bei Wegfall der Globalpauschale des Bundes werden ab 1. Januar 2017 die Kosten, die im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe, anfallen (analog Ausländern mit Ausweis B und C) hingegen unter der Funktion 584 verbucht und beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich angerechnet.	



Diese Änderung entspricht auch der neuen Schweizerischen Sozialhilfestatistik des Bundes.

#### **Empfehlung**

Bitte prüfen Sie, ob bei Ihnen die Verbuchung der Kosten vorläufig aufgenommener Asylsuchender und von Flüchtlingen ab 1. Januar 2017 korrekt erfolgt.

## **5 Bereich: Mutterschaftsbeiträge**

#### **Definition nach Art. 17e Ziff. 2 FAG, sGS 813.1**

Nettoaufwand für Mutterschaftsbeiträge

#### **Finanzbuchhaltung**

Funktion HRM 5303 / RMSG 5452

### **5.1 Falsche Verbuchung der Mutterschaftsbeiträge**

Die Mutterschaftsbeiträge werden bei einzelnen Gemeinden unter der Funktion 530 «Allgemeine Sozialhilfe» verbucht.

Das Handbuch Rechnungswesen sieht für die Verbuchung der Mutterschaftsbeiträge die 4-stellige Funktion 5303 vor.

Wir bitten die betroffenen Gemeinden, die Funktion 5303 «Mutterschaftsbeiträge» zu eröffnen und die Beiträge darin zu verbuchen.

## **6 Bereich: Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge**

#### **Definition nach Art. 17e Ziff. 3 FAG, sGS 813.1**

Nettoaufwand für Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge

#### **Finanzbuchhaltung**

Funktion HRM 541 / RMSG 543





## 6.1 Fehlende Richtlinien zum Inkasso

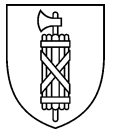
<b>Ist-Zustand / Prüfungsfeststellung</b> Das Inkasso innerhalb der Schweiz wird einheitlich nach dem SchKG vollzogen. Beim Inkasso im Ausland wird zum Teil auf eine Betreuung verzichtet, ohne dass ein entsprechender Beschluss des Rates vorliegt.	<b>Risiken</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Kompetenzüberschreitungen</li><li>– Einnahmenverluste</li><li>– Ungleichbehandlung</li><li>– Beschwerden</li><li>– Imageverlust</li></ul>
<b>Sollzustand</b> Die zuständige Person in der Verwaltung besorgt im Rahmen der durch den Rat beschlossenen Richtlinien das Inkasso der von der Gemeinde bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträge. Mit der Ausrichtung der Bevorschussung wird die Gemeinde Gläubigerin der Unterhaltsbeiträge und macht diese nach Möglichkeit beim Schuldner in eigenen Namen wieder geltend. Die Gemeinde kann einen im Ausland lebenden Schuldner nicht direkt betreiben. Es muss ein Auslandinkassoverfahren über den entsprechenden Staat in die Wege leiten.	
<b>Empfehlung</b> Wir bitten den Rat, Richtlinien zum Inkasso von Unterhaltsbeiträgen zu erlassen, damit die verantwortliche Person das Inkasso einheitlich vornehmen kann.	

## 6.2 Falsche Verbuchung der Betreuungskosten

Die Inkassokosten für die Eintreibung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge bei den Schuldnern sind vereinzelt unter der Funktion 541 (HRM) / 543 (RMSG) verbucht worden. Sowohl im HRM als auch im RMSG sind die Betreuungskosten unter der Funktion 04 «Allgemeine Verwaltung» bzw. 02 «Allgemeine Dienste» zu verbuchen. Bitte prüfen Sie, ob bei Ihnen die Verbuchung korrekt erfolgt.
--

## 7 Bereich: Arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe

<b>Definition nach Art. 17e Ziff. 4 FAG, sGS 813.1</b> Nettoaufwand für arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser.
<b>Finanzbuchhaltung</b> Funktion HRM 5304 / RMSG 5591



## 7.1 Verrechnung nicht-anrechenbarer Kosten

<b>Ist-Zustand / Prüfungsfeststellung</b> Nebst echten Projekten sind folgende Kosten fälschlicherweise in die arbeitsmarktlichen Projekte der Sozialhilfe verbucht worden: <ul style="list-style-type: none"><li>– Kosten von Asylbewerbern</li><li>– Lohnkosten der Verwaltung</li><li>– Interne Beschäftigungsprogramme</li></ul>	<b>Risiken</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– fehlerhafte Statistiken</li><li>– nachträgliche Korrekturen im Finanzausgleich</li><li>– Rückzahlung von Finanzausgleichsbeiträgen</li></ul>
<b>Sollzustand</b> Es werden nur Leistungen angerechnet, die folgende Kriterien kumulativ erfüllen: <ul style="list-style-type: none"><li>– arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe</li><li>– von gemeinnützigen Trägern</li><li>– für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser.</li></ul> Es dürfen keine internen Kosten von Verwaltungspersonal sowie Infrastruktur und eigenen Beschäftigungsprogramme auf die arbeitsmarktlichen Projekte verrechnet werden.	
<b>Empfehlung</b> Bitte verbuchen Sie nur anrechenbare Kosten gemäss Merkblatt «arbeitsmarktliche Projekte» unter diesem Aufgabenbereich.	

## 7.2 Fehlende Verrechnung anrechenbarer Kosten

Coaching-Leistungen (z.B. wie bewerbe ich mich richtig) der gemeinnützigen Träger an die schwer vermittelbaren Arbeitslosen sind vereinzelt der finanziellen Sozialhilfe belastet worden, obschon diese Kosten zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen gehören. Bitte prüfen Sie, ob bei Ihnen die Verbuchung korrekt erfolgt.
--

## 7.3 Falsche Verbuchung der Kosten arbeitsmarktliche Projekte

Die arbeitsmarktlichen Projekte der Sozialhilfe werden teilweise unter der Funktion 530 «Allgemeine Sozialhilfe» verbucht. Das Handbuch Rechnungswesen sieht für die Verbuchung der arbeitsmarktlichen Projekte die 4-stellige Funktion 5304 vor. Wir bitten die betroffenen Gemeinden, die Funktion 5304 «arbeitsmarktliche Projekte» zu eröffnen und die Beiträge darin zu verbuchen.
---



## 8 Bereich: Stationäre Pflege

### Definition nach Art. 17g FAG, sGS 813.1

Nettoaufwand für die stationäre Pflege

### Finanzbuchhaltung

Funktion HRM 410 / RMSG 4121

### 8.1 Falsch zugewiesene Pflegekosten

Die jährliche Abrechnungsliste der Kosten der Pflegefinanzierung wird zur Kontrolle an die AHV-Zweigstelle gegeben. Diese prüft den korrekten Wohnsitz der zugewiesenen Pflegebedürftigen und die Richtigkeit und setzt dafür ein Visum.

Durch diese Kontrolle ist gewährleistet, dass die zugewiesenen Pflegekosten auch der richtigen politischen Gemeinde belastet werden.

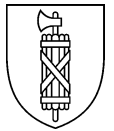
## 9 IKS im Sozialamt der Gemeinde

Ein gesichertes IKS zeichnet sich durch folgende Elemente aus:

- Alle wesentlichen Verwaltungsprozesse (insbesondere alle finanzrelevanten Prozesse) sind beschrieben.
- Alle Risiken (insbesondere alle wesentlichen Finanzrisiken) und entsprechende Kontrollen sind dokumentiert und miteinander verknüpft bzw. abgeglichen.
- Die Mitarbeitenden kennen das IKS und verstehen die Wichtigkeit der Kontrollen.
- Ein Aktualisierungs- und Überwachungsprozess ist implementiert, damit das IKS laufend verbessert und an die aktuellen Bedingungen angepasst werden kann.

Die wichtigsten Erkenntnisse zum IKS im Bereich dieser Schwerpunktprüfung haben wir Ihnen untenstehend in Tabellenform zusammengefasst. Wir bitten Sie, dies mit Ihrem bestehende IKS abzugleichen.

Risiko	Mögliche Massnahmen
Kostengutsprachen durch Sozialkommission / Sozialamt sind rechtlich nicht abgestützt	<ul style="list-style-type: none"><li>– Delegationsbeschluss des Rates</li></ul>
Falsche Stammdaten der Sozialhilfebezügler	<ul style="list-style-type: none"><li>– Vieraugenprinzip, Kontrolle durch zweite Person</li><li>– Mutationen werden im Vieraugenprinzip geprüft und dokumentiert</li><li>– Stichproben in den Dossiers bei Auszahlungen</li></ul>



<b>Risiko</b>	<b>Mögliche Massnahmen</b>
Falsche Auszahlungen an Sozialhilfebezügler	<ul style="list-style-type: none"><li>– Stichproben durch Finanzverwaltung und/oder Präsidentin oder Präsident aufgrund Originalbeleg</li><li>– Visum auf Auszahlbeleg durch Sozialamt und Finanzverwaltung, allenfalls Präsidentin oder Präsident</li></ul>
Ungerechtfertigte Auszahlungen von Sozialhilfegeldern	<ul style="list-style-type: none"><li>– Führen einer Fallliste – Kontrolle mit Auszahlungen</li><li>– Bei jedem Sozialhilfegesuch zwingend die örtlichen Zuständigkeiten prüfen</li><li>– Die finanziellen Verhältnisse der Klienten (auch Umfeld) sorgfältig abklären, dokumentieren und periodisch (mindestens jährlich) überprüfen</li><li>– Vieraugenprinzip</li></ul>
Keine Rückforderung von Guthaben der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bei neuen Sozialhilfegesuchen zwingend die Rückerstattungspflicht (z.B. Verwandtenunterstützung) abklären</li><li>– Die Fürsorgebuchhaltung so führen, dass jederzeit für jeden Fürsorgeempfänger die geschuldeten Fürsorgegelder ermittelt werden können</li><li>– Hinweisen aus der Bevölkerung nachgehen</li><li>– Periodische Überprüfung (mindestens jährlich) der Rückforderungen durch Mitarbeitende</li></ul>
Fehlende Verifizierung fiktiver Belege von Sozialhilfeempfängern	<ul style="list-style-type: none"><li>– Leistungsbezüge von Sozialhilfeempfängern dem Leistungserbringer direkt vergüten</li><li>– Entschädigungen an Sozialhilfeempfänger nur aufgrund eines Zahlungsnachweises</li></ul>
Fehlende oder mangelhafte Weisungen über den Einzug der bevorschussten Alimente	<ul style="list-style-type: none"><li>– Regelungen über das Inkasso</li><li>– Periodische Einhaltungsprüfungen durch GPK und Rat</li></ul>
Ungerechtfertigte Bevorschussung von Alimenten	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bei jedem Gesuch um Alimentenbevorschussung zwingend die örtlichen Zuständigkeiten prüfen</li><li>– Sorgfältige Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellenden (z.B. Konkubinatspartner)</li></ul>
Entschädigung an Pflegefamilien sind zu hoch bzw. werden zu hoch vereinbart	<ul style="list-style-type: none"><li>– Allfällige Abweichungen zu den Pflege Richtlinien des Departementes des Innern prüfen und begründen</li></ul>



<b>Risiko</b>	<b>Mögliche Massnahmen</b>
Zivilrechtliche Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die nicht IVSE unterstellt sind	– Die Unterbringung in eine der IVSE unterstellte Einrichtung prüfen. Abweichungen sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen
Falscher Wohnsitz bei Pflegefinanzierungsfällen	– Konsequente Überprüfung der Liste Pflegefinanzierung und allenfalls Korrektur durch Einwohnerkontrolle – Visierung der Liste durch Einwohneramt
Unvollständige Rückforderung des Kantonsanteils und falsche Abgrenzung am Jahresende	– Quartalsweise Rechnungstellung durch Finanzverwaltung und Kontrolle durch Leiterin oder Leiter Sozialamt (Vieraugenprinzip)
Kompetenzüberschreitungen durch un gerechtfertigten Verzicht auf Rückerstattungen	– Weisung des Rates betreffend Kompetenzen bei Verzicht auf Rückerstattungen – Kontrolle der Weisungen durch IKS-verantwortliche Person und GPK
Kostenüberschreitungen des Budget	– Vierteljährlicher Rapport der Fallzahlen und Kosten an Gemeinderat/Sozialkommission

## 10 Prozessabläufe

Wir haben von einzelnen politischen Gemeinden wertvolle Prozessabläufe in den Bereichen «Alimenteninkasso», «Rückerstattung Sozialhilfe» und «Kreditoren» erhalten. Wir haben diese zusammengefasst und aufbereitet und stellen Ihnen diese im Anhang zum Gesamtbericht gerne zur Verfügung.